

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 22/88

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Rechtsanwalts Dr. Hans Christian K.,
K. Straße, M.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,
-

g e g e n

das Bayerische Staatsministerium der Justiz,
M., Justizpalast,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

WII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Merz, die Richter Dr. Jähnke, Dr. Lepa und Dr. Schmitz sowie die Rechtsanwälte Schaefer, Dr. Weise und Veser

am 31. Oktober 1988
beschlossen:

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten des gesamten Verfahrens zu tragen und dem Antragsgegner die ihm im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller wurde durch Verfügung des Antragsgegners vom 12. Juli 1966 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Ihm wurde die örtliche Zulassung bei den Landgerichten

- 3 -

München I und II sowie bei dem Oberlandesgericht München erteilt. Mit Bescheid vom 2. Juli 1987 hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls (§ 15 Nr. 1 BRAO) zurückgenommen. Der Antragsteller hat um gerichtliche Entscheidung nachgesucht. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen hat sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde gewandt.

Während des Rechtsmittelverfahrens hat der Antragsteller auf seine Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet. Daraufhin hat der Präsident des Oberlandesgerichts München die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen; diese Verfügung ist bestandskräftig.

Der Antragsgegner beantragt, dem Antragsteller die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

II.

Nach Erledigung der Hauptsache ist in entsprechender Anwendung der §§ 91 a ZPO, 13 a FGG nur noch über die Verfahrenskosten zu entscheiden (BGHZ 50, 197, 199; 66, 297, 300; Senatsbeschuß vom 27. April 1987 - AnwZ (B) 1/87 - m.w.N.). Danach sind die Gerichtskosten des gesamten Verfahrens und die notwendigen außergerichtlichen Auslagen des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Antragsgegners im Beschwerdeverfahren dem Antragsteller aufzuerlegen. Denn die nach § 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO zulässige sofortige Beschwerde wäre ohne Erledigung der Hauptsache erfolglos geblieben.

1. Bei Erlaß der angefochtenen Verfügung befand sich der Antragsteller in einem die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtfertigenden Vermögensverfall (§ 15 Nr. 1 BRAO), der im Zeitpunkt der Erledigung der Hauptsache andauerte. Der Antragsteller war in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten, die er in absehbarer Zeit nicht zu ordnen vermochte; er kam seinen Verpflichtungen nicht mehr nach.

Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Ehrengerichtshofs hatte der Antragsteller Schulden in Höhe von rund 5,9 Mio. DM. Bei den zuständigen Gerichtsvollziehern waren bis zum Erlaß der Rücknahmeverfügung 116 Zwangsvollstreckungsaufträge eingegangen. Zwölfmal wurde der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt, wobei in acht Fällen Haftbefehl zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung erlassen wurde. Das Vermögen des Antragstellers und sein Einkommen reichten nicht aus, um die Schulden in absehbarer Zeit zu tilgen.

2. Infolge des Vermögensverfalls des Antragstellers war im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung auch die weitere Voraussetzung des § 15 Nr. 1 BRAO, eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden, gegeben. Sie ergab

sich bereits daraus, daß die Geschäftskonten des Antragstellers mehrfach gepfändet worden sind. Außerdem konnten die Gläubiger des Antragstellers jederzeit weitere Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn durchführen und dann auf für Mandanten bestimmte Gelder zugreifen.

3. Unter diesen Umständen war dem Antragsgegner bei seiner Entscheidung, von der Möglichkeit der Zulassungsrücknahme nach § 15 Nr. 1 BRAO Gebrauch zu machen, ein Ermessensfehler nicht unterlaufen.

4. Es stand auch nicht zweifelsfrei fest, daß der Rücknahmegrund seit dem Erlaß der angefochtenen Verfügung weggefallen ist. Eine Besserung der Vermögensverhältnisse des Antragstellers war nicht erkennbar.

Merz

Jähnke

Lepa

Schmitz

Schaefer

Weise

Veser